

Februar 2009

**Weiterförderung nach § 48 BAföG für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

- (1) 2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Gemäß Grundsatzbeschluss der Fakultät am 30.09.2006 und Prüfungsausschusssitzung vom 02.03.2009 sind "übliche Leistungen" **mindestens:**

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 78 LP (ECTS).
- bis zum Ende des 4. + 5. Fachsemesters: 106 LP (ECTS).
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: 183 LP (ECTS) = Abschluss Studiengang B.Sc.

Eine Ausbildungsförderung nach dem 6. Fachsemester wird nach § 15 Abs. 3a BAföG nur geleistet, wenn der Kandidat eine Bestätigung der Prüfungsstelle vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer (höchstens zwölf Monate) abschließen kann.

## **§ 15 Förderungsdauer**

(1) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. (aufgehoben),
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.